



## Handwerksbetriebe im ländlichen Raum können Fördermöglichkeiten nutzen

– Antragsstellung bis zum 15.09.2018 erforderlich –

Am 1.1.2017 trat die überarbeitete Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (kurz: ZILE Richtlinie) in Kraft. Mit der Überarbeitung wurden erstmalig auch Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum durch Kleinstunternehmen der Grundversorgung in die Förderung aufgenommen. „Die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung und die Förderung der dörflichen Gemeinschaft durch Kleinstunternehmen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität von Dörfern“, betont Detlef Bade, Vorsitzender des Ausschusses Wirtschaft, Umwelt und Soziales der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN).

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für investive Maßnahmen gewährt. Bedingung für die Förderung ist unter anderem, dass der Betrieb der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dient. Grundversorgung ist laut Definition die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. „Der Begriff Grundversorgung sollte aus unserer Sicht weit ausgelegt werden“, erklärt Dr. Hildegard Sander, Hauptgeschäftsführerin der LHN. „So ist beispielsweise der Dorfbäcker zur Versorgung mit Grundnahrungsmitteln vor Ort von großer Bedeutung. Die schnelle Verfügbarkeit eines Installateur- und Heizungsbauers ist in kalten Jahreszeiten unverzichtbar!“

Bisher ist das Interesse des Handwerks am Förderprogramm eher verhalten. Dies liegt vermutlich an der Tatsache, dass Handwerksbetriebe geeignete Fördermöglichkeiten nicht unter der Rubrik „Landwirtschaft & Entwicklung ländlicher Raum“ der vorhandenen Förderdatenbanken vermuten. Nur wer konkret nach Auskünften zur Maßnahme „Kleinstbetriebe der Grundversorgung“ sucht, wird fündig. Um den Handwerksbetrieben in Niedersachsen zum nächsten Stichtag die Suche nach Informationen zu erleichtern, wurde ein Merkblatt entwickelt, welches alle wichtigen Förderkriterien und Ansprechpartner enthält. Sander empfiehlt den Handwerksbetrieben bei anstehenden Investitionen unbedingt eine mögliche Förderung zu prüfen. „Es wäre schade, wenn Handwerker auf Grund fehlender Informationen das Programm nicht nutzen“, ergänzt Sander.

**Merkblatt**  
**– Kleinunternehmen der Grundversorgung –**

Die wichtigsten Kriterien für eine Förderung über die Maßnahme „Kleinstbetriebe der Grundversorgung“ der ZILE-Richtlinie lauten wie folgt:

- | Gefördert werden:   | Zu erfüllende Anforderungen:   |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>– Einrichtungsinvestitionen</li><li>– Erweiterungsinvestitionen</li><li>– Diversifizierung eines Unternehmens in andere Bereiche der Grundversorgung</li><li>– Erwerb bebauter Grundstücke für anschließende Investitionen</li><li>– Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter</li><li>– Zu den förderfähigen Kosten der Investitionen gehören Gebäude, Anlagen und Maschinen.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Investition dient der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung</li><li>– Betriebsstätte in Niedersachsen in Orten bis 10.000 Einwohner</li><li>– Betriebe der gewerblichen Wirtschaft</li><li>– Fördersatz gemäß Förderrichtlinie: 35 % der förderfähigen Ausgaben</li><li>– Höchstzuwendung: maximal 200.000 Euro in drei Jahren</li><li>– Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro (netto)</li><li>– Zweckbindung: 12 Jahre für Grundstücke und Bauten, 5 Jahre für technische Einrichtungen, Geräte, Maschinen</li></ul> |

Weitere Informationen zur Maßnahme „Kleinstbetriebe der Grundversorgung“ sind unter dem folgenden Link zu finden:

[https://www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung\\_laendlichen\\_raums/zile\\_zuwendungen\\_zur\\_integrierten\\_laendlichen\\_entwicklung/kleinstunternehmen-der-gundversorgung-149374.html](https://www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung_laendlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_laendlichen_entwicklung/kleinstunternehmen-der-gundversorgung-149374.html)

Die Antragsformulare sowie allgemeine Informationen zur ZILE-Richtlinie sind beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abrufbar:

[http://www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung\\_laendlichen\\_raums/zile\\_zuwendungen\\_zur\\_integrierten\\_laendlichen\\_entwicklung/richtlinien-ueber-die-gewaehrung-von-zuwendungen-zur-integrierten-laendlichen-entwicklung---zile---136333.html](http://www.ml.niedersachsen.de/themen/entwicklung_laendlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_laendlichen_entwicklung/richtlinien-ueber-die-gewaehrung-von-zuwendungen-zur-integrierten-laendlichen-entwicklung---zile---136333.html)

Fragen zur Antragstellung werden vom zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung beantwortet:

Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig  
Bohlweg 38  
38100 Braunschweig

E-Mail: [Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de)  
Tel.: 0531 - 484-1002

Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

E-Mail: [Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de)  
Tel.: 04131-15-1301

Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser in Hildesheim  
Bahnhofsplatz 2-4  
31134 Hildesheim

E-Mail: [Poststelle@arl-lw.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@arl-lw.niedersachsen.de)  
Tel.: 05121 - 9129-800

Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

E-Mail: [Poststelle@arl-we.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@arl-we.niedersachsen.de)  
Tel.: 0441 - 799-2359

Die Handwerkskammern in Niedersachsen sind über das Förderprogramm informiert und helfen gerne weiter. Der nächste Stichtag für die Antragsstellung ist der 15.09.2018.